

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Förderung von Kindern in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Günzburg
(Tagespflegekostenbeitragsatzung)**

Vom 26.03.2014

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 404), und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 1306, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), erlässt der Landkreis Günzburg folgende Satzung:

**§ 1
Kostenbeitragspflicht**

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII im Landkreis Günzburg werden pauschalierte Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne der Absätze 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten). Diese sind folgendermaßen gestaffelt:

taglich	wochentlich
2 Stunden	mehr als 5 bis 10 Stunden
> 2 - 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden
> 3 - 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden
> 4 - 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden
> 5 - 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden
> 6 - 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden
> 7 - 8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden
> 8 - 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden
> 9 Stunden	mehr als 45 Stunden

§ 4 Beitragssatz

- (1) Fur die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes werden je Kind und angefangenem Kalendermonat Kostenbeitrage nach Magabe der Absatze 2 bis 4 erhoben.
- (2) Die Kostenbeitrage werden als Prozentsatz bezogen auf das 1,5-fache des staatlichen Anteils der kindbezogenen Forderung festgesetzt. Die staatliche Forderung errechnet sich gem. Art. 21 BayKiBiG aus dem vom Bayer. Staatsministerium fur Arbeit und Soziales, Familie und Inklusion fur den jeweiligen zukunftigen Abrechnungszeitraum bekanntgegebenen Basiswert (Basiswert fur die Abschlagszahlung) multipliziert mit dem Buchungszeitfaktor und dem fur die Tagespflege geltenden Gewichtungsfaktor 1,3.
- (3) Die Prozentsatze fur die einzelnen Buchungszeitkategorien werden wie folgt festgelegt:

Betreuungs- kategorie	Betreuungszeit		Prozentsatz mtl.
	taglich	wochentlich in Std.	
BK 1	= 2 Std.	mehr als 5 bis 10 Stunden	20
BK 2	> 2 - 3 Std.	mehr als 10 bis 15 Stunden	30
BK 3	> 3 - 4 Std.	mehr als 15 bis 20 Stunden	40
BK 4	> 4 - 5 Std.	mehr als 20 bis 25 Stunden	50
BK 5	> 5 - 6 Std.	mehr als 25 bis 30 Stunden	60
BK 6	> 6 - 7 Std.	mehr als 30 bis 35 Stunden	70
BK 7	> 7 - 8 Std.	mehr als 35 bis 40 Stunden	80
BK 8	> 8 - 9 Std.	mehr als 40 bis 45 Stunden	90
BK 9	> 9 Std.	mehr als 45 Stunden	100

- (4) Für das zweite in derselben Pflegestelle in Kindertagespflege betreute leibliche Kind wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 % erhoben, für das dritte und jedes weitere leibliche Kind in derselben Pflegestelle wird kein weiterer Beitrag erhoben.
- (5) Die Teilnahmebeiträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet sie zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Tagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen.
- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zum fünften Werktag eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten des Landkreises Günzburg zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag des oder der Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Günzburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des dem Landkreis Günzburg daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Günzburg, den 26.03.2014

Hafner
Landrat